

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (GVBl. II/21, Nr. 55) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlassen die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 30.06.2021), der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 30.06.2021) und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 23.06.2021) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) jeweils für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Studiengänge die folgende¹

Ordnung zur Ermöglichung alternativer Prüfungsformen im Wintersemester 2021/22

vom 30.06.2021

§ 1 (zu § 13 ASPO)

(1) In allen Studiengängen, auf die die ASPO Anwendung findet, können Prüfungen im Wintersemester 2021/22 auch dann in allen schriftlichen, elektronischen, mündlichen, praktischen oder sonstigen Formen und in einer Kombination dieser Formen abgehalten werden, wenn die Studien- und Prüfungsordnungen, die Modulkataloge oder die Modulbeschreibungen nicht alle diese Prüfungsformen vorsehen.

Über die Prüfungsform entscheiden die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen und bei Prüfungen, die sich auf mehrere Lehrveranstaltungen beziehen, die für das Modul Verantwortlichen vor Beginn der Anmeldefrist für die betreffenden Prüfungen. Die Prüfungsform muss zur Leistungskontrolle geeignet sein sowie vergleichbare Bedingungen zu den im Modulkatalog oder der Modulbeschreibung vorgesehene Prüfungsformen gewährleisten.

(2) Prüfungsformen, die keine Präsenz vor Ort erfordern, sollen als alternative Prüfungsformen angeboten werden, wenn sie im Sinne von Absatz 1 zur Leistungskontrolle geeignet sowie insbesondere im Hinblick auf die Gesamtzahl der durchzuführenden Prüfungen für die Prüfenden zumutbar sind.

(3) Die Dekaninnen und Dekane sind dafür zuständig, diese Voraussetzungen zu prüfen.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.04.2022 außer Kraft.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 13.08.2021 ihre Genehmigung erteilt.